

INTRASTAT-Meldung - 1. Trimester 2011	1
Black-List-Meldung – 1. Trimester 2011	2
Kunden- und Lieferantenliste	4

INTRASTAT-Meldung

1. Trimester 2011

Sehr geehrter Kunde,

am **Dienstag, den 26. April 2011** ist die erste trimestrale Intrastat-Meldung für das Jahr 2011 fällig. Diese Erklärung muss gemacht werden, wenn im Laufe des 1. Trimesters des Jahres 2011

- innergemeinschaftliche Einkäufe/Verkäufe von Waren, bzw.
- innergemeinschaftliche Erwerbe/Lieferungen von Dienstleistungen

getätigt wurden.

An unsere externen Kunden bzw. Kunden mit trimestraler Buchhaltung:

Wir ersuchen Sie daher folgende Unterlagen **innerhalb 14. April 2011** in unserem Büro vorbeizubringen (es genügt auch ein Fax oder E-Mail!):

- innergemeinschaftliche Rechnungen (Einkauf und Verkauf) von Waren welche im 1. Trimester (01.01. – 31.03.2011) eingegangen sind bzw. registriert wurden;
- innergemeinschaftliche Rechnungen (Einkauf und Verkauf) von Dienstleistungen welche im 1. Trimester 2011 (01.01. – 31.03.2011) eingegangen sind bzw. registriert wurden;
- Auflistung der innergemeinschaftlichen Rechnungen;
- zusammenfassenden Ausdruck des MwSt.-Registers für das 1. Trimester 2011.

Bitte teilen Sie uns **schriftlich** mit, wenn die Meldung von Ihnen abgefasst wird, oder wenn Sie im 1. Trimester 2011 keinen obgenannten Einkauf bzw. Verkauf getätigt haben.

Hinweise zur Übermittlung der Intrastat-Meldung für das 1. Trimester 2011:

Fälligkeit: 26. April 2011

Form der Übermittlung: telematisch

Black-List-Meldung

1. Trimester 2011

Sehr geehrter Kunde,

am **Montag, den 02. Mai 2011** ist die elektronische Meldung der Umsätze mit Kunden und Lieferanten mit Sitz in Steuerparadiesen die sog. „Black-List-Meldung“ für das 1. Trimester 2011 fällig. In dieser Meldung müssen alle getätigten Umsätze betreffend die Monate Jänner, Februar und März angegeben werden.

Diese Meldung muss gemacht werden falls gegenüber **Kunden und Lieferanten mit Sitz in Steuerparadiesen** folgende Umsätze getätigt wurden:

- Erwerb und Lieferung von Waren;
- Erwerb und Lieferung von Dienstleistungen.



Falls wir für Sie diese Meldung abfassen und innerhalb 02. Mai 2011 telematisch übermitteln sollen, müssen Sie uns folgende **Unterlagen innerhalb 20. April 2011** zukommen zu lassen:

- Rechnungen bzw. Belege (auch Zollbolletten);
- Informationen über Kunden und Lieferanten
 - *Steuernummer bzw. Mehrwertsteuernummer (falls nicht vorhanden, andere Identifikationsnummer) für alle Subjekte*
 - *Natürliche Personen: Firmenbezeichnung, Nachname, Vorname, Geburtsort/-datum, Wohnsitz*
 - *Nicht natürliche Personen: Firmenbezeichnung, rechtlicher Sitz*
- Auflistung der getätigten Umsätze bzw. Ausdruck aus MwSt.-Register

Hinweis:

- Bei Unklarheiten über die Relevanz der einzelnen Belege für die Black-List-Meldung, sollten Sie uns **alle Rechnungen und Belege** welche im Zusammenhang mit Wirtschaftstreibenden mit Sitz in Steuerparadiesen ein- bzw. ausgegangen sind, zukommen lassen.
- Relevant für diese Meldung sind auch die Umsätze gegenüber Unternehmen aus Steuerparadiesen, welche sich **in Italien direkt registriert** bzw. **in Italien einen Steuervertreter** ernannt haben.
- Die Umsätze müssen entsprechend des **Registrierungsdatums** in der Buchhaltung in der Black-List-Meldung erfasst werden. Bei Fehlen des Registrierungsdatums für Nicht-EU-Dienstleistungen gilt das **Zahlungsdatum** als Referenzdatum für die zeitliche Zuordnung des Umsatzes zur Meldung.

Liste der Steuerparadiese

EUROPA	ASIEN	AFRIKA
Andorra	Libanon	Angola
Gibraltar	Bahrein	Dschibuti
Liechtenstein	Brunei	Kenia
Luxemburg	Hongkong	Liberia
Monaco	Macao	Mauritius
San Marino	Malaysia	Sankt Helena
Schweiz	Malediven	Seychellen
Insel Man	Oman	
Jersey (Kanalinseln)	Philippinen	
Guernsey (Kanalinseln)	Singapur	
Alderney (Kanalinseln)	Taiwan	
Herm (Kanalinseln)	Vereinigte Arabische Emirate	
Sark (Kanalinseln)		
AMERIKA	OZEANIEN	
Anguilla	Jamaika	Cook-Inseln
Antigua	Kayman-Inseln	Französisch Polinesien
Aruba	Monserrat	Marshall-Inseln
Bahamas	Niederländische Antillen	Kiribati
Barbados	Panama	Nauru
Barbuda	Puerto Rico	Neu-Kaledonien
Belize	St. Kitts and Nevis	Niue
Bermuda	St. Lucia	Salomon-Inseln
Costa Rica	St. Vincent and Grenadines	Samoa
Dominica	Turks and Caicos Islands	Tonga
Ecuador	Uruguay	Tuvalu
Grenada	Virgin Islands (UK)	Vanuatu
Guatemala	Virgin Islands (US)	

Kunden- und Lieferantenliste

Sehr geehrter Kunde,

in Anlehnung an den Art. 21 vom Gesetzesdekret 78/2010 hat die Agentur der Einnahmen am 22.12.2010 die genauen Durchführungsbestimmungen in Hinblick auf die neuen Kunden- und Lieferantenlisten veröffentlicht. Die neue Regelung sieht vor, dass alle mehrwertsteuer-relevanten Umsätze über Euro 3.000,00 von italienischen MwSt-Subjekten dem Steueramt telematisch übermittelt werden müssen.

Die folgenden Informationen stützen sich auf die Durchführungsbestimmungen von Seiten der Agentur der Einnahmen, sowie auf Interpretationen von Autoren diverser Fachzeitschriften. Auf ein ausführliches Rundschreiben von Seiten der Agentur der Einnahmen zur Klärung offener Sachverhalte und Unklarheiten wird noch gewartet.

a) Verpflichtete Subjekte

Im Prinzip müssen alle MwSt.-Subjekte, welche mehrwertsteuer-relevante Umsätze tätigen, diese Meldung telematisch dem Steueramt übermitteln.

Nicht gewerbliche Körperschaften:

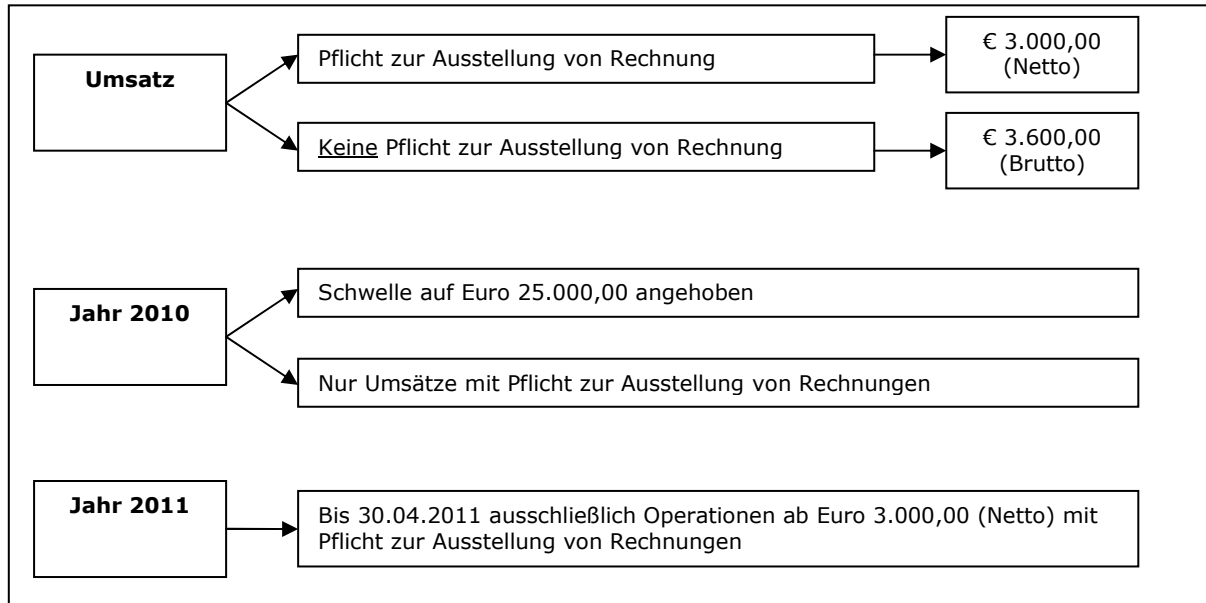
- Nicht gewerbliche Körperschaften ohne MwSt.-Nummer sind von der Kunden- und Lieferantenliste grundlegend befreit.
- Für nicht gewerbliche Körperschaften mit MwSt.-Nummer gibt es keine expliziten Hinweise auf eine Befreiung von der Abfassung der Kunden- und Lieferantenliste. Man kann daraus schließen, dass die neue Kunden- und Lieferantenliste analog zur alten Kunden- und Lieferantenliste für diese Subjekte verpflichtend bzw. nicht verpflichtend ist. Nicht gewerbliche Körperschaften ohne Pflicht zur Registrierung von Rechnungen dürften befreit sein. Bei Führung einer gewerblichen Buchhaltung besteht die Pflicht zur Abfassung der Kunden- und Lieferantenliste. Gemeinden und andere öffentliche Körperschaften sind für die institutionelle Tätigkeit von der Abfassung der Liste befreit. Für den gewerblichen Bereich besteht die Pflicht zur Abfassung der Liste. Ausnahmen bestehen im Hinblick auf Tätigkeiten mit Option für Art. 36-bis und im Hinblick auf Tätigkeiten für welche eine entsprechende Meldung an das Steueramt („*Comunicazione all'Anagrafe Tributaria*“) gemacht wird.

b) Inhalt der Meldung

Es müssen alle Erwerbe und Lieferungen von Waren sowie alle geleisteten und erhaltenen Dienstleistungen gemeldet werden, welche einen Gegenwert von **Euro 3.000,00 (Mehrwertsteuergrundlage)** übersteigen. Das Limit von Euro 3.000,00 gilt bei Umsätzen für welche die **Rechnungslegungspflicht** besteht.

Für alle Umsätze, welche der MwSt unterliegen aber **keine Rechnungslegungspflicht** besteht (z.B. „*ricevute fiscali*“ oder „*scontrini*“), hat der Gesetzgeber die Schwelle auf **Euro 3.600,00 (Bruttobetrag inkl. MwSt)** festgelegt. Hierbei handelt es sich vor allem um Operationen mit dem Endverbraucher.

Übersicht Schwellen



Abgrenzung der Umsätze:

Die Umsätze verstehen sich immer pro Operation bzw. Geschäftsfall! Falls von einem Lieferanten im Jahr mehrere Einkäufe mit einem Umsatzvolumen von jeweils über Euro 3.000,00 getätigt wurden, so sind die einzelnen Umsätze der verschiedenen Operationen getrennt in der Kunden- und Lieferantenliste zu erfassen.

Zeitliche Zuordnung des Umsatzes:

Für die korrekte zeitliche Zuordnung des Umsatzes für das jeweilige Jahr ist auf das Registrierungsdatum abzugehen. Bei Fehlen der Registrierung ist auf den Moment der Umsatztätigkeit lt. Art. 6 DPR 633/72 abzugehen.

Limit bei Rechnungslegung ohne Pflicht:

Bei Umsätzen für welche keine Pflicht zur Ausstellung von Rechnungen besteht, aber auf Nachfrage des Kunden eine Rechnung anstatt einer Steuerquittung („ricevuta fiscale“) oder eines Kassenbeleges („scontrino“) ausgestellt wird, dürfte das Limit von Euro 3.600,00 auf den Bruttobetrag (inkl. MwSt.) angewandt werden.

c) Sonderfälle und Besonderheiten

▪ **Verträge**

Für abgeschlossene Werk-, Liefer- oder andere Verträge, welche eine regelmäßige Vergütung zur Grundlage haben, ist die Meldung verpflichtend wenn das Entgelt den Betrag von Euro 3.000,00 im Laufe eines Jahres übersteigt.

Für miteinander verbundene Verträge gilt, dass diese gemeldet werden müssen, sobald die Summe der vorgesehenen Entgelte aller miteinander verbundenen Verträge den Betrag von Euro 3.000,00 übersteigt.

Hinweis:

Bei Vereinbarung von Jahrespauschalen (z.B. mit Freiberufler) ist der Jahresumsatz zu berücksichtigen. Die entsprechenden Rechnungen sind bei Rechnungslegung bzw. bei Erfassung im MwSt.-Register entsprechend der Kunden- und Lieferantenliste zeitlich zuzuordnen

▪ **Anzahlungen**

Gemäß der rechtlichen Grundlage bezieht sich die Schwelle von den Euro 3.000,00 immer auf den Gegenwert einer einzelnen Operation. So müssen eventuell getätigte Anzahlungen mit der Saldorechnung summiert werden, sollte die Summe dieser Rechnungen die Euro 3.000,00 übersteigen muss diese Operation in der Meldung erfasst werden.

Sollte die Akonto- und Saldorechnung in verschiedenen Jahren ausgestellt werden und der Betrag der Akontorechnung unter Euro 3.000,00 liegen, so muss die Operation mit der Saldorechnung im darauf folgenden Jahr gemeldet werden. Dies gilt selbstverständlich nur, wenn insgesamt die Schwelle von 3.000,00 € überschritten wird. Übersteigt aber die ausgestellte Akontorechnung die Grundlage von 3.000,00 €, so werden Akontorechnung und Saldorechnung separat in den jeweiligen Bezugsjahren gemeldet.

Beispiel:

a) Unternehmen A stellt im Oktober 2010 eine Akontorechnung für die Erstellung einer Dienstleistung in Höhe von Euro 2.000,00 + 20 % MwSt. aus, die Saldorechnung folgt anschließend im Januar 2011 über Euro 1.500,00 + 20 % MwSt. Die Summe der Rechnungen dieser Operation beträgt Euro 3.500,00 + MwSt., somit wird die Schwelle der Euro 3.000,00 überschritten und der Betrag von Euro 3.500,00 wird in der Meldung des Jahres 2011 übermittelt.

b) Unternehmen A stellt im Oktober 2010 eine Akontorechnung für die Erstellung einer Dienstleistung in Höhe von Euro 4.000,00 + 20 % MwSt., die Saldorechnung folgt anschließend im Januar 2011 über Euro 7.500,00 + 20 % MwSt. In diesem Fall sieht der Gesetzgeber vor, die Akontorechnung in der Meldung für das Jahr 2010 zu erfassen und die Saldorechnung getrennt mit der Meldung für das Jahr 2011 zu übermitteln.

▪ **Umsätze lt. Art. 36-bis**

Nachdem diese Umsätze von der Rechnungslegung befreit sind, aber trotzdem mwst.-relevante Umsätze darstellen, sind diese (erst) ab 01.05.2011 in der Kunden- und Lieferantenliste zu erfassen.

▪ **Operationen bis 30.04.2011**

Bis zum 30.04.2011 sind alle MwSt-relevanten Umsätze von der Meldung befreit, für welche keine Pflicht der Rechnungslegung besteht. Dies bedeutet, dass ausgestellte Steuerquittungen („*ricevute fiscali*“) bzw. Kassenbelege („*scontrini*“) erst mit 01.05.2011 für die Kunden- und Lieferantenliste relevant sind.

▪ **Erleichterung für das Jahr 2010**

Für die Meldung betreffend das Jahr 2010 wurde die Schwelle auf 25.000,00 € (MwSt-Grundlage) pro Operation angehoben. Alle Umsätze, welche von der Pflicht zur Rechnungslegung befreit sind, brauchen nicht gemeldet zu werden.

▪ **Umsätze außerhalb des Anwendungsbereichs der MwSt.**

Alle Operationen, welche außerhalb des MwSt-Bereiches liegen, brauchen in der Meldung nicht erfasst werden. In der Meldung sind nur die steuerbaren („*imponibili*“), nicht steuerbaren („*non imponibili*“) und befreiten („*esenti*“) Umsätze zu erfassen.

d) Von der Meldung ausgenommen

Von der Meldung ausgenommen sind folgende Umsätze:

- Importe;

- direkte Exporte lt. „Art.8, c.1, lett. a) und b) DPR 633/72“; auch Dreiecksgeschäfte sowie Operationen mit Übergabe des Gutes in Italien an den ausländischen Kunden;
Hinweis: indirekte Exporte lt. Art.8, c.1, lett. c) DPR 633/72, sowie Umsätze lt. Art.8 DPR 633/72 gegenüber Gewohnheitsexporteurern sind von der Meldung nicht ausgenommen!
- Umsätze, welche bereits in der Black-List-Meldung erfasst sind (Kunden und Lieferanten mit Sitz in Steuerparadiesen),
- Umsätze, welche bereits durch die sog. „Comunicazione all’Anagrafe Tributaria“ an das Steueramt gemeldet wurden. Hierbei handelt es sich zum Beispiel um die Meldung der Lieferverträge von Strom, Wasser, Gas und Fernwärme, Telefonverträge, Versicherungen, usw.
Hinweis: Davon betroffen sind sowohl für die erhaltenen als auch die ausgestellten Rechnungen.

Anmerkung: Somit müssen auch alle Käufe und Verkäufe von Gütern und Dienstleistungen vom bzw. ins EU-Ausland gemeldet werden, die im Prinzip schon mit der INTRASTAT-Meldung übermittelt wurden, sollte die Schwelle von 3.000,00 € überschritten werden.

e) Daten, welche in der Meldung angegeben werden müssen

Für jeden relevanten Umsatz (Kauf bzw. Verkauf von Gütern oder Dienstleistungen) müssen folgende Daten telematisch übermittelt werden:

- Bezugsjahr der Operation (ausschlaggebend ist das Registrierungsdatum!)
- Die MwSt-Nummer oder, falls nicht vorhanden, die Steuernummer des Kunden oder Lieferanten
- Den Betrag des Umsatzes:
 - Nettobetrag und Mwst. (getrennt) bei Rechnung
 - Bruttobetrag bei Steuerquittung oder Kassenbeleg
- Art des MwSt-Umsatzes („*imponibile, non imponibile, esente, imponibile con IVA non esposta in fattura*“)
- Art der Operation (Güter oder Dienstleistungen)

Für Ausländer, welche keine italienische Steuernummer besitzen, wurde eine Sonderbestimmung erarbeitet. Hier sind folgende Daten anzugeben:

↳ Natürliche Personen

- Vor- und Zuname
- Geburtsort/-datum
- Geschlecht
- Anschrift des Steuersitzes

↳ Juristische Personen

- Firmenbezeichnung
- Anschrift des Steuersitzes

Bei Gesellschaften, Vereinen oder ähnlichen Organisationen, welche keine juristischen Personen sind, müssen zusätzlich noch die Daten, wie bei den natürlichen Personen vorgesehenen, von mindestens einem gesetzlichen Vertreter der Organisation angegeben werden.

f) Fristen

Die Frist für Einreichung der Kunden- und Lieferantenliste wurde auf den **30. April** des Folgejahres festgelegt.

Für die Meldung betreffend das **Jahr 2010** wurde der Einreichtermin auf den **31. Oktober** aufgeschoben.

g) Berichtigung der Meldung

Innerhalb 30 Tage nach dem Fälligkeitstermin der Meldung kann eine Ersatzmeldung eingereicht werden, um eventuelle Fehler oder unterlassene Angaben zu korrigieren. Hierzu müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Die Ersatzerklärung bezieht sich auf denselben Zeitraum wie die ursprüngliche Erklärung
- Die ursprüngliche Erklärung muss annulliert werden

h) Strafen

Die Verwaltungsstrafe bei unterlassener, unvollständiger oder fehlerhafter Meldung liegt zwischen 258,00 € und 2.065,00 €.

i) Empfehlung an die Kunden

Belege bei Tageseinnahmen:

Bei Ausstellung von Steuerquittungen („*ricevute fiscali*“) und Kassenbelegen („*scontrini*“) mit einem Betrag ab Euro 3.600,00 sollen die entsprechenden Belege kopiert und gesondert aufbewahrt werden. Weiters müssen zu den einzelnen Belegen die entsprechenden Daten der Kunden (siehe „Punkt e“) eingeholt und mit dem Beleg aufbewahrt werden.

Die Kunden für welche wir die Buchhaltung führen, müssen diese Belege mit den Tageseinnahmen für die jeweilige MwSt.-Abrechnung mit abgeben.

Hinweis: Die Steuerquittungen und Kassenbelege sind erst ab 01.05.2011 für die Kunden- und Lieferantenliste relevant!

Anpassung Software bei eigener Buchhaltung:

Nachdem bis 31. Oktober 2011 die Kunden- und Lieferantenliste für das Jahr 2010 fällig ist und anschließend die jährliche Meldung innerhalb 30. April des Folgejahres übermittelt werden muss, sollte das Buchhaltungsprogramm entsprechend angepasst werden um die notwendigen Daten für die Kunden- und Lieferantenlisten herausfiltern zu können. Hierfür sollte man sich rechtzeitig an den Softwarehersteller wenden.

Für die Kunden mit externer Buchhaltung werden wir nur die telematische Übermittlung der Kunden- und Lieferantenliste vornehmen. Die Erstellung der Kunden- und Lieferantenlist auf Grundlage von Ausdrucken wird von unserer Kanzlei nicht vorgenommen.

Dr. Thomas Graber

Die Inhalte dieses Rundschreibens dienen ausschließlich informativen Zwecken und stellen keine Steuer- und Rechtsberatung dar.